

Kleinunternehmer ab 1.1.2025

Stand: Jänner 2025

© zusammengestellt von HR Mag. Gerhard Kollmann

nur für Schulungszwecke, ohne Gewähr

Kleinunternehmer ab 1.1.2025

EU-Vorgabe: Mit der Aktualisierung der Vorschriften wird zudem die Befreiung besser konzipiert, was zur Verringerung der Mehrwertsteuer-Befolgungskosten beiträgt. Auch wird die Gelegenheit genutzt, um Anreize für die freiwillige Befolgung der Steuervorschriften zu setzen und auf diese Weise zur Verringerung der durch Nichtbefolgung und Mehrwertsteuerbetrug entstehenden Einnahmenverluste beizutragen.

Der Text sieht vor, dass Kleinunternehmen für vereinfachte MwSt-Befolgungsvorschriften infrage kommen können, wenn ihr Jahresumsatz einen Schwellenwert, der von einem betroffenen Mitgliedstaat festgesetzt wurde und höchstens 85 000 EUR betragen darf, nicht überschreitet. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, ebenfalls in den Genuss der vereinfachten Regelung kommen können, sofern sich ihr EU-weiter Jahresumsatz insgesamt auf höchstens 100 000 EUR beläuft.

Die Neuregelung gilt EU-weit (!) ab dem 1. Januar 2025.

Kleinunternehmer ab 1.1.2025 (Österreich)

- Befreiung bis 2024 nur im (Haupt-)Ansässigkeitsstaat möglich
- Ab 2025 auch in anderen EU-Staaten (Portal über FinanzOnline)
- **Schwellenwert Österreich € 55.000,-** (statt bisher € 35.000,-)
 - fiktive USt darf nicht mehr herausgerechnet werden;
 - dennoch NETTOBETRAG (ins. ust-pflichtig bzw. USt an FA abzuführen ist)
 - kein Antrag (Befreiung automatisch, wenn Vorjahresumsatz <= 55.000,-, auch bei Neugründungen!)
- Befreiung auch für EU-ausländische Unternehmer
- zusätzliche Voraussetzung (nur für ausl. Unternehmer):
Antrag + Gesamtumsatz in der EU max. € **100.000,-**
- Nationaler Schwellenwert + 100.000,- Grenze wurden im **Vorjahr** nicht überschritten
- umfangreiche Meldepflichten im Ansässigkeitsstaat

Exkurs: Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Beschlossen im Nationalrat am 18.9.2024

Umsatzsteuer:

- Schwellenwert Kleinunternehmer ab 2025: 55.000,-
- Die Grundsätze der KU-Regelung findet man im AbgÄG 2024

Einkommensteuer:

- Pauschalierung Kleinunternehmer an 55.000,- USt-Grenze angepasst
- Reisekosten NEU ab 1.1.2025: Tagesgeld pauschal 30,- (statt 26,40), Nächtigungsgeld pauschal 17,- (statt 15,-)
- Kilometergeld 0,50 (statt bisher 0,42), *gesetzliche Umsetzung durch Änderung § 10 Abs 3 der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete (VO Bundesregierung); Verweis § 26 Z 4 lit a EStG*
- Valorisierung vieler Grenzbeträge („kalte Progression“)

Kleinunternehmer

Ausländische Unternehmer

Befreiung für Umsätze in Österreich:

- Nur für EU-ansässige Unternehmer (= Geschäftsleitung)
- Nicht möglich, wenn Geschäftsleitung im Drittland
- Unionsweiter Umsatz max. 100.000,- (auch Vorjahr)
- 55.000,- Grenze für Umsätze in Ö
- Antrag im Ansässigkeitsstaat über Portal
- Quartalsmeldungen (auch Null) bis Ende des Folgemonats
- Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (Beginn mit „EX“)

Kleinunternehmer

§ 6 Abs 1 Z 27 UStG (steuerfrei sind NEU ab 1.1.2025):

„die Umsätze der **Kleinunternehmer**.

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von € 55.000 (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen.

Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.“

Kleinunternehmer

Anm.: EU-Ausländische Unternehmer

„Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a beantragt.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, ist die Steuerbefreiung ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer im Rahmen des Verfahrens im Sinne des Art. 6a anwendbar bzw. falls eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer bereits vorhanden ist, ab dem Tag, an dem der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.“

Kleinunternehmer

EU-Ausländische Unternehmer

Die Kleinunternehmerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ansässigkeitsstaat ist nur (bzw. solange) möglich, wenn neben dem nationalen Schwellenwert auch der unionsweite Jahresumsatz 100.000,- noch nicht und im Vorjahr gar nicht überschritten wurde.

Berechnung des EU-Umsatzes (Abgrenzung nach Leistungszeitpunkt, nicht Vereinnahmung):

Lieferungen und sonstige Leistungen, die in der EU steuerbar (stpfl. oder echt befreit; unecht befreit nur bestimmte, siehe unten) sind, insb.:

Kleinunternehmer

Lieferungen:

- bewegte Lieferungen mit Abgangsort in einem EU-Staat, auch ig. Lieferungen und Drittlandsexporte (letztere auch an Privatpersonen)
- ig. Verbringungen von einem EU-Staat in einen anderen
- ruhende Lieferungen mit Übergabe in einem EU-Staat
- Versandhandelsumsätze an Private und Schwellenerwerber, soweit in der EU steuerbar (idR Bestimmungsland, außer bis 10.000,- p.a.)
- bei differenzbesteuerten Umsätzen das Entgelt
- pauschalierten Land- und Forstwirte: der Umsatz kann mit mit 150% des Einheitswertes geschätzt werden

NICHT dazu gehören Umsätze mit Lieferort (bei bewegten L. Abgangsort) im Drittland (z.B. Verkauf auf Messe in der Schweiz)

Kleinunternehmer

Sonstige Leistungen mit Leistungsort in der EU, z.B.:

- Generalklausel B2B (Sitz Empfänger) an Unternehmer in Ö oder anderem EU-Staat
- Generalklausel B2C an Nichtunternehmer durch einen Unternehmer in Ö oder anderen EU-Staat
- Grundstücksleistungen betr. ein Grundstück in der EU
- Personenbeförderung, Restaurantumsätze, Eintrittsberechtigungen mit Tätigkeitsort in der EU
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln mit Übergabe in der EU
- elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU
- andere sonstige Leistungen mit Leistungsort EU (siehe § 3a UStG)

NICHT dazu gehören Umsätze mit Leistungsort im Drittland (z.B. Katalogleistung für Schweizer Privatperson; Generalklausel B2B für Unternehmer aus Drittland, Grundstücksleistung betr. Grundstück im Drittland)

Kleinunternehmer

Anm.: Toleranzregelung NEU:

„Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, – der Schwellenwert für den unionsweiten Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.

Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als **10%** kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes ist nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.“

Kleinunternehmer

Anm.: Regelbesteuerung (rot = neu):

§ 6 Abs 3: „Der Unternehmer, dessen Umsätze nach Abs. 1 Z 27 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich – bzw. wenn der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, über das Portal des anderen Mitgliedstaates – erklären, dass er auf die Anwendung des Abs. 1 Z 27 verzichtet. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindefrist zur Steuerpflicht). Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.“

Kleinunternehmer

Zweifelsfragen

Anm.: leider dazu bisher keine eindeutigen Aussagen (Gesetz, UStR)

- a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) **brutto oder netto?**
- b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?
- c) **Vorsteuerabzug** (Aufteilung etc.) , wenn Grenze überschritten wird und im selben Jahr teilweise unecht befreite als auch steuerpflichtige Umsätze erzielt werden?

Kleinunternehmer

- a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto?**

Bis 2024 konnte aus den Umsätzen die fiktiv enthaltene USt herausgerechnet werden, es handelte sich daher de facto um "quasi Bruttobeträge".

Diese Berechnung ist mit der Gesetzesänderung ab 1.1.2025 ausdrücklich ausgeschlossen.

Lt. UStG ist aber lediglich „hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.“

Das bedeutet lediglich, dass man in den Fällen, in denen die Befreiung zur Anwendung kommt, keine fiktive Umsatzsteuer "herunterrechnen" darf. Insoweit die Umsätze also tatsächlich steuerfrei sind, ergibt sich ohnedies kein Unterschied zwischen netto und brutto.

Sind die Umsätze aber tatsächlich steuerpflichtig, vermindert die an das Finanzamt abzuführende USt selbstverständlich das Entgelt und es ist der **NETTOUMSATZ** heranzuziehen.

Kleinunternehmer

MWStSystRL Artikel 280a:

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

1. „Jahresumsatz im Mitgliedstaat“ den jährlichen Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen **ohne Mehrwertsteuer** eines Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat in einem Kalenderjahr;
2. „Jahresumsatz in der Union“ den jährlichen Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen **ohne Mehrwertsteuer** eines Steuerpflichtigen im Gebiet der Gemeinschaft in einem Kalenderjahr.

EU-Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses

Seite 11 unten (aus Arbeitsunterlage Nr. 1078):

" Hinsichtlich der Festlegung dieses Schwellenwerts ist der MwSt-Ausschuss einstimmig der Auffassung, dass – wie bei der Berechnung des Gesamtwerts – der Betrag, der diesem Schwellenwert entspricht, **keine Mehrwertsteuer** enthält."

Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Beispiel 1:

In Österreich ansässiger Unternehmer hatte im Jahr 2024 einen Umsatz von 52.000,- + 20% USt = 62.400,- brutto als Spielwareneinzelhändler. Wegen Überschreitens der Kleinunternehmergrenze (bis 2024: 35.000,- netto) musste er 10.000,- Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Als Vorjahresumsatz aus Sicht des Jahres 2025 zählen nicht die 62.400,- brutto, sondern nur 52.000,- netto.

Der Unternehmer ist daher im Jahr 2025 steuerbefreiter Kleinunternehmer (automatisch; es sei denn, er stellt einen Regelbesteuerungsantrag).

Ab Überschreiten der Umsatzgrenze von 60.500,- (55.000,- + 10% Toleranzgrenze) wird er im Jahr 2025 steuerpflichtig und ist damit für das Jahr 2026 ab dem ersten Cent von der Steuerbefreiung ausgeschlossen (aus Sicht des Jahres 2026 betrug der Vorjahresumsatz (2025) mehr als 55.000,-).

Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Beispiel 2:

In Österreich ansässiger Unternehmer hat Umsatz in Ö iHv. 90.000,- + 20% USt = 108.000,- brutto. Er möchte in Deutschland für weitere 10.000,- Versandhandelsumsätze die Kleinunternehmerbefreiung beantragen.

Wäre der Schwellenwert von 100.000,- ein Bruttobetrag, könnte er den entsprechenden Antrag gar nicht stellen. Tatsächlich bleibt er jedoch innerhalb der Grenze von 100.000,-

Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

§ 6 Abs 1 Z 27 UStG (steuerfrei sind NEU ab 1.1.2025):

„die Umsätze der **Kleinunternehmer**.

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von € 55.000 (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen.

Bei **dieser** Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.“

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

– der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht

Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

Gesetzestext spricht scheinbar eher dagegen (bei 55.000,- ausdrücklich bei „dieser“ Umsatzgrenze, keine ähnliche Formulierung bei 100.000,- Grenze).

Dafür sprechen:

Grundsätzliche EU-einheitliche Berechnung siehe Art 288 (1) MWStSystRL

UStR Österreich:

Rz 995 (betr. 55.000,- Grenze): "Außer Ansatz bleiben Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG 1994 steuerfrei sind."

Rz 998 UStR: "... Die Berechnung des unionsweiten Jahresumsatzes entspricht der Berechnung der Kleinunternehmergrenze (siehe Rz 995) auf unionsweiter Ebene."

Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

Zu berücksichtigen sowohl für nationale (55.000,-) als auch EU-Grenze insb.

- die meisten typischen Bankumsätze
- Grundstückshandel
- Versicherungsumsätze
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- (inkl. Liebhaberei)

Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

NICHT zu berücksichtigen für nationale (55.000,-) als auch 100.000,- Grenze insb.

- Postfrische Briefmarken
- Anlagegold
- Privatschulen
- Privatlehrer (Wifi-, BFI-Vortragende)
- Kurse von KöR oder Volksbildungsvereinen
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- Heilbehandlung durch Ärzte und ähnliche Berufe
- Anlageverkäufe

Kleinunternehmer

c) **Vorsteuerabzug** (Aufteilung etc.) , wenn Grenze überschritten wird und im selben Jahr teilweise unecht befreite als auch steuerpflichtige Umsätze erzielt werden?

Allgemeines:

Kleinunternehmer sind insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, als sie unecht befreite Umsätze ausführen. Bis 2024 waren "gemischte" Verhältnisse innerhalb ein- und desselben Kalenderjahres eher die Ausnahme.

Beispiel bis 2024: Wechsel von Befreiung in die Steuerpflicht oder umgekehrt und offene Forderungen; Zahlungseingänge für Leistungen des Vorjahres sind jeweils anders zu behandeln als die lfd. Umsätze(!), Befreiung ist nach Leistungszeitpunkt zu beurteilen, UVA nach Zahlungseingang (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

Kleinunternehmer

c) **Vorsteuerabzug** (Aufteilung etc.)

Ab 2025 kommt diese Konstellation (im selben Kj. 0% und stpfl. Umsätze) systematisch bedingt wesentlich häufiger vor:

Beträgt der Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 55.000,-, sind die Umsätze des laufenden Jahres bis 60.500,- steuerfrei, darüber (genauer: ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird) steuerpflichtig). Somit liegen im **selben Kalenderjahr steuerfreie und steuerpflichtige** (und im Folgejahr steuerpflichtige) Umsätze vor, die eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich machen.

Kleinunternehmer

Beispiel:

Umsatz 2025: unter 55.000,- (steuerfrei, kein Vorsteuerabzug); Vorauss.: Umsatz 2024 war unter Schwellenwert von 55.000,-

Umsatz 2026: 80.000,- (davon 60.000,- bis 20.10.2026 steuerfrei; Umsatz 21.10.2026: 800,-), die 800,- und weitere Umsätze bis 31.12. sind stpfl.

Umsatz 2027: alle Umsätze steuerpflichtig, da im Vorjahr (2026) die 55.000,- Grenze überschritten wurde.

2025: kein Vorsteuerabzug (steuerfreie Umsätze)

2026: teilweiser Vorsteuerabzug (ab 21.10.2026, teilweise steuerpfl. Umsätze)

2027: voller Vorsteuerabzug (nur stpfl. Umsätze)

Kleinunternehmer

Lösungsvorschläge für die Vorsteueraufteilung (zu Beispiel oben):

a) Wareneinkauf, Umlaufvermögen:

Einkauf bis 20.10.2026 (Lieferdatum): zunächst kein Vorsteuerabzug; für Lagerbestand (da vorauss. stpfl. Verkauf bis 31.12.2027!) nachträglicher Vorsteuerabzug; positive Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs 11 in voller Höhe in der UVA für Oktober oder Dezember (oder 4. Quartal), alternativ nach der Verwaltungspraxis - weil im selben Kj. - im Zuge einer allgemeinen Aufteilung gem. § 12 Abs 3 UStG.

Kleinunternehmer

Lagerbestand dieser (bis 20.10.2026 ohne Vorsteuerabzug eingekauften) Waren zum 31.12.2027: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, insoweit diese ab 1.1.2028 (Steuerbefreiung möglich, wenn Umsatz 2027 max. 55.000,-) wieder steuerfrei verkauft werden.

Für Einkauf ab 21.10.2026 (Lieferdatum): voller Vorsteuerabzug (Verkauf voraussichtlich stpfl. bis 31.12.2027).

Lagerbestand 31.12.2027: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, insoweit diese ab 1.1.2028 (Steuerbefreiung möglich, wenn Umsatz 2027 max. 55.000,-) wieder steuerfrei verkauft werden.

Kleinunternehmer

Anlagegüter:

Beispiel 1 (Umsätze siehe oben):

Anschaffung Kleinbus 2025, kein Vorsteuerabzug (KU-Befreiung). AK 50.000,- + 20% USt 10.000,-

2026: positive Vorsteuerberichtigung § 12 Abs 10: $1/5$ aliquot (72 Tage Steuerpflicht von 365 Tagen) = $2.000,- \times 72/365 = 394,52$

2027: positive Vorsteuerberichtigung: weiteres $1/5$ von 10.000,- = 2.000,-

2028: wenn wieder steuerpflichtig: positive Vorsteuerberichtigung ($1/5$, ggf. aliquot); wenn steuerfrei: keine Berichtigung

2029: wenn wieder steuerpflichtig: positive Vorsteuerberichtigung (letztes $1/5$, ggf. aliquot); wenn steuerfrei: keine Berichtigung

2030: Keine Berichtigung, Berichtigungszeitraum (Jahr der erstmaligen Verwendung + 4 Kj. = 2025 + 4 = 31.12.2029) abgelaufen

Kleinunternehmer

Anlagegüter:

Beispiel 2:

Anschaffung Kleinbus im Jahr 2026

a) am 15.2.2026: Nutzung 2026 vom 15.2.2026 bis 31.12.2026 (320 Tage), davon 72 Tage für stpfl. Umsätze

Vorsteuerabzug 2026 (letztlich, § 12 Abs 3 oder § 12 Abs 11, siehe oben): $10.000,- \times 72/320 = 2.250,-$ (nichtabz. 7.750,-)

Positive Vorsteuerberichtigung 2027 (und ggf. Folgejahr bis 2030): jeweils $1/5$ von 7.750,- = 1.550,-

Hinweis: Berechnungsgrundlage für eine positive VSt-Berichtigung ist immer die ursprünglich (ganz oder teilweise) nicht abzugsfähige Vorsteuer, für eine negative Vorsteuer die seinerzeitig (ganz oder teilweise) abzugsfähige Vorsteuer

Kleinunternehmer

Anlagegüter:

Beispiel 2:

Anschaffung Kleinbus im Jahr 2026

- am 15.11.2026: Nutzung 2026 vom 15.11.2026 bis 31.12.2026 (47 Tage),
davon 47 Tage für stpfl. Umsätze

Voller Vorsteuerabzug, da der Kleinbus im Jahr 2026 ausschließlich für stpfl.
Umsätze genutzt wurde.

Keine Änderung 2027 (steuerpflichtig, voll vorsteuerabzugsberechtigt)

2028 bis 2030: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, wenn wieder
steuerfreier KU (1/5 von 10.000,- oder aliquot, wenn nur bis 60.500
steuerfrei)

*Bei Grundstücken wäre 1/20 anstelle von 1/5 zu berichtigen, Berichtigungszeitraum
Jahr erstmalige Verwendung + 19 Kj.*

Kleinunternehmer

c) **Miete Geschäftslokal:**

Zunächst ist zu beachten, dass eine Vermietung an einen Unternehmer, der nicht zu
mindestens 95% vorsteuerabzugsberechtigt ist, zwingend unecht befreit zu erfolgen
hat (ausg. sog. "Altfälle", Stichtag 1.9.2012).

Beispiel (Umsätze wie oben):

2025: Kein Vorsteuerabzug

2026: Vorsteuerabzug ab 21.10.2026 zulässig (Voraus.: Vermieter optiert zur
Steuerpflicht)

2027: Vorsteuerabzug zulässig (Voraus.: Vermieter optiert zur Steuerpflicht)

Kleinunternehmer

c) Miete Geschäftslokal:

Eine Option zur Steuerpflicht bei der Vermietung von Geschäftslokalen entfaltet keine Bindungsfrist und ist jederzeit (auch unterjährig) möglich.
Die Option zur Steuerpflicht steht m.E. ab 21.10.2026 zu, da der Mieter ab ab 21.10.2026 (bis 31.12.2027) nur mehr ausschließlich steuerpflichtige Umsätze tätigt und damit zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt ist (direkte Zuordnung des Mietaufwands zu 100% stpfl. Umsätzen).

2028: wenn Weiterhin stpfl. Umsätze: Vorsteuerabzug für Miete; wenn wieder steuerfreie Umsätze: kein Vorsteuerabzug (§ 12 Abs 3 UStG und Vermieter darf nicht mehr zur Steuerpflicht optieren, d.h. USt wäre zu Unrecht ausgewiesen).

d) andere Betriebsausgaben

Soweit möglich, **direkte Zuordnung** zu damit bewirkten steuerfreien oder unecht befreiten Umsätzen. Wenn keine direkte Zuordnung möglich ist, Aufteilung nach anderen sachgerechten Kriterien (z.B. bei gemischt genutzten Gebäuden nach m², bei Fahrzeugen nach km) oder nach dem Umsatzverhältnis (z.B. Steuerberatungskosten).

Kleinunternehmer

Umsätze im EU-Ausland (Startseite FinanzOnline, „EU-Sonderregelung für KU“):

Externe Verfahren/Links

Altlastensanierungsbeitrag	Rechnungswesen Zoll
CESOP	Registrierung eAMS
Digitale Plattformen (DPMG)	Sozialversicherung
EU Sonderregelung für Kleinunternehmen	Transparenzportal
EU-Umsatzsteuer One Stop Shop - OSS-EU	Verbrauchssteuern
Gutachten Forschungsprämie	Zahlung
Import One-Stop-Shop - IOSS	
Portal Zoll	

Kleinunternehmer

Umsätze im EU-Ausland:

Anmeldung zum Portal für die EU Sonderregelung für Unternehmen

Erklärungsverpflichtung

Hiermit bestätige ich, dass ich Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 bin, in Österreich meinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit habe und eine Registrierung zur EU Sonderregelung für Kleinunternehmen nach Artikel 6a UStG 1994 vornehmen möchte. Ich bestätige auch, dass ich in keinem anderen Mitgliedstaat zu dieser Sonderregelung registriert bin.

Anmelden

Kleinunternehmer

weitere Beispiele (ausländischer Unternehmer):

Ein Versandhändler betreibt sein Unternehmen in Deutschland. Im Vorjahr erzielte er dort Umsätze durch den Verkauf von Waren iHv 40 000 Euro sowie zusätzlich 5 000 Euro durch innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen nach Österreich. Im laufenden Jahr erzielte er bereits einen Umsatz iHv 50 000 Euro in Deutschland und iHv 10 000 Euro in Österreich.

Der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers beträgt im Vorjahr 45 000 Euro und im laufenden Jahr 60 000 Euro. Da weder der unionsweite Jahresumsatz noch die nationale Umsatzgrenze überschritten werden, kann der Unternehmer die Kleinunternehmerbefreiung in Österreich in Anspruch nehmen.

Hierzu muss der Unternehmer die Inanspruchnahme der Befreiung über das in Deutschland hierfür vorgesehene Verfahren beantragen.

Kleinunternehmer

Toleranzregelung neu (10%):

Die Neuregelung ersetzt die alte Toleranzregelung, nach der ein Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15% unschädlich war.

Nach der alten Toleranzregelung wirkte das Überschreiten der Umsatzgrenze auf den Jahresbeginn zurück.

Aufgrund der Neuregelung soll bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als 10% die Steuerbefreiung nunmehr – anders als bisher – noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden können.

Wird die Kleinunternehmergrenze z.B. zunächst um 9% überschritten und im Laufe des Jahres schließlich um mehr als 10%, so entfällt die Befreiung mit dem Umsatz, mit dem die 10% Toleranzgrenze überschritten wurde. Für jenen Umsatz, mit dem die 10% Toleranzgrenze überschritten wird sowie für alle danach ausgeführten Umsätze, ist die Befreiung nicht mehr anwendbar.

Kleinunternehmer

Toleranzregelung neu (10%):

Beispiel 1:

Unternehmer B betreibt sein Unternehmen im Inland und ist als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 von der Steuer befreit.

Im Jahr 2025 erzielte er von Jänner bis Oktober Umsätze iHv 54.800,-.

Im November verkauft er eine weitere Ware um 1.000,-.

Bis Ablauf des Kalenderjahres erzielt er noch Umsätze im Dezember iHv insgesamt 2.000,- und somit einen Jahresumsatz iHv 57.800,-.

Der Unternehmer kann die Steuerbefreiung für alle im Jahr 2025 erzielten Umsätze in Anspruch nehmen.

Für ab 1.1.2026 ausgeführte Umsätze kann er die Befreiung in § 6 Abs. 1 Z 27 nicht mehr anwenden.

Kleinunternehmer

Toleranzregelung neu (10%):

Beispiel 2:

Unternehmer C betreibt sein Unternehmen im Inland und ist als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 von der Steuer befreit.

Im Jahr 2025 erzielte C von Jänner bis Oktober Umsätze iHv 54.800,-.

Am 1. November verkauft C eine Ware um 7.000,-.

Für den Verkauf der Ware am 1. November sowie für alle danach (2025) ausgeführten Umsätze kann die Kleinunternehmer-Befreiung nicht angewandt werden

Gesamtumsatz 2025 = 61.800,- das ist mehr als 55.000,- + 10% (60.500,-)

Für ab 1.1.2026 ausgeführte Umsätze kann er die Befreiung ebenfalls nicht mehr anwenden.

Kleinunternehmer

Kein Vorsteuerabzug

Art 12 Abs 5 (NEU):

Vom Vorsteuerabzug ist die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für die Einfuhr von Gegenständen ausgeschlossen, soweit sie mit Umsätzen im Zusammenhang steht, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden und die nach dem Recht dieses Mitgliedstaates aufgrund einer Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei sind.

Weiters ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn der Unternehmer die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 in Anspruch nimmt.

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Rechtsfolgen des Regelbesteuerungsantrags:

- Option zur Steuerpflicht, Verzicht auf die Steuerbefreiung
- Nichtanwendbarkeit der Kleinunternehmerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG
- alle Umsätze sind so zu versteuern, als wäre § 6 Abs 1 Z 27 nicht vorhanden (d.h. mit 20%, 13%, 10% oder 0%)
- übrige Befreiungsbestimmungen sind zu beachten (z.B. Vortragende an Privatschulen, Vermietung von Geschäftslokalen, Versicherungsvertreter usw.)
- andere Optionen zur Steuerpflicht können gesondert ausgeübt werden (z.B. Vermietung Geschäftslokale)
- Vorsteuerabzug iVm nunmehr steuerpflichtigen oder echt befreiten Umsätzen zulässig
- bei Wechsel von KU zur Regelbesteuerung oder umgekehrt ggf. Vorsteuerberichtigungen erforderlich

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Antragstellung / Form:

- schriftlich (empfohlen wird Formular U 12)
- gegenüber dem für die Erhebung der USt zuständigen Finanzamt
- Risiko des Verlustes auf dem Postweg trägt der Absender

Nicht ausreichend anstelle des Antrags:

- die Abgabe einer USt-Erklärung (auch nicht bei Angabe steuerpflichtiger Umsätze)
- Ausweis von USt in Ausgangsrechnungen
- Geltendmachung von Vorsteuergutschriften
- Verbuchung von Erlösen (Aufwendungen) mit Nettobeträgen

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Antragsfrist:

- bis zur Rechtskraft des USt-Jahresbescheides (auch bei Wiederaufnahme, z.B. im Zuge einer Betriebsprüfung, USt-Protokoll 2015)
- auch noch z.B. im Zuge einer Berufung gegen den Jahresbescheid
- bei Fristversäumnis ggf. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (VwGH 27.2.2008, 2008/13/0001)
- Fristversäumnis allein ist kein Grund für Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 303 BAO

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Bindungswirkung:

- Bindung des Verzichts auf die Kleinunternehmerbefreiung für mindestens 5 Kalenderjahre
- automatische Verlängerung bis zum Widerruf (auch nach Ablauf von 5 Jahren)

- Keine Wirkung, wenn Umsatz ohnehin über Schwellenwert (zuzüglich möglicher Toleranzgrenze), Beispiel:
Antrag auf Regelbesteuerung im Juni 2017 (mit Wirkung ab 2017)
Umsatz 2017 netto jedoch z.B. insgesamt € 65.000,-
Antrag nichtig (vgl. Rz 1022 UStR, letzter Absatz); keine Rücknahme erforderlich

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Widerruf:

- frühestens nach Ablauf von 5 Kalenderjahren (erstes Jahr der Regelbesteuerung + folgende 4)
- Frist: 31. Jänner des betreffenden Jahres, ab dem die Befreiung wieder gelten soll
- Wirkung ab 1.1. des betreffenden Jahres

Beispiel:

Regelbesteuerungsantrag eingebracht ab 2021; Bindungswirkung bis 2025; frühester Widerruf ab 2026 möglich (Frist: 31.1.2026)

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Rücknahme des Regelbesteuerungsantrags:

- führt dazu, dass bereits gestellter Antrag auf Regelbesteuerung wieder (rückwirkend) wegfällt
- kein Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung, keine Bindungswirkung
- Frist zur Rücknahme (wie bei Antrag selbst) bis zur Rechtskraft des USt-Jahresbescheides
- zulässig, obwohl im Gesetz nicht erwähnt (vgl. Rz 1020 UStR)

Erlöschen der Bindungswirkung:

- endgültige Einstellung der - gesamten - unternehmerischen Tätigkeit (Rz 1021 UStR, 3. Absatz)
- nicht bei bloß zeitlich befristeter Unterbrechung
- VwGH 11.11.2008, 2006/13/0041

Beratungskosten für KU

§ 3a Abs 6 UStG:

„Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 1 und 2 ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Abs. 8 bis 16 und Art. 3a an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Empfänger sein Unternehmen betreibt**. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der **Betriebsstätte** maßgebend.“

Ort der Dienstleistung

Art 44 MWStSyst-RL:

Als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, gilt der Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den **Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit** hat.

Werden diese Dienstleistungen jedoch an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, erbracht, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der **festen Niederlassung**.

In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung gilt als Ort der Dienstleistung der **Wohnsitz** oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängers.

Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit

Art 10 EU-VO 282/2011

- Begriff: Ort, von dem aus ein Unternehmer sein Unternehmen betreibt = Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit (Ort, an dem die Handlungen zur **zentralen Verwaltung** des Unternehmens vorgenommen werden)
- wo die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden (vorrangig), der Ort seines satzungsmäßigen Sitzes und der Ort, an dem die Unternehmensleitung zusammenkommt

Feste Niederlassung

🚩 Art 11 EU-VO 282/2011

🚩 jede Niederlassung mit Ausnahme des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit mit hinreichendem Grad an Beständigkeit sowie Struktur, die es ihr von der **personellen und technischen Ausstattung** her erlaubt, Dienstleistungen, die für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden (Art 44 MWStSystRL, Generalklausel B2B) bzw. zu erbringen (Art 45 MWStSystRL, Generalklausel B2C).

🚩 Postanschrift oder UID genügt nicht

Feste Niederlassung

Eine Leistungserbringung ist dann der festen Niederlassung zuzurechnen, wenn die erforderlichen Arbeiten ganz oder überwiegend durch Angehörige oder Einrichtungen der festen Niederlassung ausgeführt werden. Das Umsatzgeschäft muss jedoch nicht von der festen Niederlassung abgeschlossen worden sein (vgl. *Reinbacher in Melhardt/Tumpel, § 3a Rz 128*).

Rz 639o UStR: Voraussetzung einer festen Niederlassung ist ein ständiges Zusammenwirken von **Personal und Sachmitteln**, die für die Erbringung der betreffenden Leistungen erforderlich sind, sowie ein hinreichender Grad an Beständigkeit und eine Struktur, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der Leistung ermöglicht (EuGH 04.07.1985, Rs C-168/84, „Berkholz“, EuGH 28.06.2007, Rs C-73/06, „Planzer“, ebenso VwGH 29.04.2003, 2001/14/0226).

UStG und „Betriebsstätte“

Feste Niederlassung maßgeblich für:

- § 3a (Leistungsort)
- § 19 Abs 1 zweiter Satz UStG (Reverse Charge)
- Vorsteuererstattungsverfahren (Art 3 RL 2008/9/EG)

Betriebsstätte iS § 29 BAO maßgeblich für:

- § 27 Abs 4 UStG (Haftung)
- AVOG (Finanzamtszuständigkeit)

Beratungskosten für KU

Denksportaufgaben:

- a) Pensionistin mit Hauptwohnsitz in München vermietet Eigentumswohnung in Salzburg;
österreichischer Steuerberater
- b) Pensionistin mit Hauptwohnsitz in Salzburg vermietet Eigentumswohnung in München;
deutscher Steuerberater
- c) Pensionistin mit Hauptwohnsitz in Salzburg vermietet Eigentumswohnung in München;
österreichischer Steuerberater

Beratungskosten für KU

Lösungsansätze:

Kleinunternehmerbefreiung in Österreich

- Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit (Geschäftsleitung) in Österreich
- Bezieht sich u.E. auf die gesamte unternehmerische Tätigkeit
- Wohnsitz genügt nicht (aber Berufung auf günstigeres öUStG bis 2016)

Honorar Steuerberater

steuerbar am Empfängerort (§ 3a Abs 6):

- Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit (Geschäftsleitung),
jedenfalls nicht die (dauer-) vermietete Wohnung(!)
- stattdessen feste Niederlassung
- wo Beratung stattfindet oder StB ansässig ist, spielt keine Rolle

KU - Hilfgeschäfte

z.B. Anlagenverkauf

Beispiel: Anlagenverkauf Kleinunternehmer

Ein Handelsvertreter aus Wels hat folgende inländische Umsätze:

€ 45.000,- Provisionserlöse und € 35.000,- Anlagenverkauf Kleinbus.

Lösung:

Die gesamten € 80.000,- sind steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG
(Kennzahl 000 und 016)

Kleinunternehmer

Beispiel 6 (Leistungszeitpunkt):

Ein Künstler aus Oberndorf (Kleinunternehmer, Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) hat im Jahr 2020 netto 28.000,- kassiert.

Von April bis November 2020 hat er noch die Fresken in der Oberndorfer Stille-Nacht-Kapelle restauriert, das Honorar dafür in Höhe von 17.000,- erhält er von der Pfarre erst im März 2021.

Im Jahr 2021 hat er darüber hinaus weitere Umsätze in Höhe von 40.000,- netto. Er erklärt daher die Umsätze entsprechend seinen vereinnahmten Entgelten im Jahr

2020	28.000,-	0%
2021	57.000,-	13%

Kleinunternehmer

Lösung 6 (Leistungszeitpunkt):

BFG 25.6.2015, RV/5100868/2012

Anzahlungen und Kleinunternehmerbefreiung

Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen. Dass die Steuerschuld insoweit mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes entsteht, als das Entgelt vor Ausführung der Leistung vereinnahmt wird, ist nur eine Fälligkeitsregelung.

Wurden beispielsweise erst ab 2010 Leistungen erbracht, für die ein Entgelt von 39.600 € vereinbart wurde, und wurde davon bereits im Jahr 2009 ein Anzahlungsbetrag von 24.000 € vereinnahmt, ist insgesamt Steuerpflicht gegeben. Für das Jahr 2009 sind 20.000 € (Nettobetrag von 24.000 €) und für das Jahr 2010 sind 13.000 € (Nettobetrag von 15.600 €) zu versteuern.

Anm.: Rechtsansicht wird vom BMF grundsätzlich geteilt.

Kleinunternehmer

Lösung 6 (Leistungszeitpunkt):

Ein Künstler aus Oberndorf (Kleinunternehmer, Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) hat im Jahr 2020 netto 28.000,- kassiert.

Von April bis November 2020 hat er noch die Fresken in der Stille-Nacht-Kapelle restauriert, das Honorar dafür in Höhe von 17.000,- erhält er von der Pfarre erst im März 2021.

Im Jahr 2021 hat er darüber hinaus weitere Umsätze in Höhe von 40.000,- netto.

Er erklärt daher die Umsätze entsprechend seinen vereinnahmten Entgelten im Jahr

2020:	28.000,-	0%
2021:	57.000,-	13%

Für die Frage, ob die Entgelte für die im jeweiligen Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen die Kleinunternehmergrenze überschritten wurde oder nicht, sind einzig die im betreffenden Veranlagungszeitraum **ausgeführten Umsätze** maßgeblich:

2020: maßgeb. Umsatz = 45.000,-; stpfl. (USt-Erkl. für 2020: 28.000,- mit 13%)

2021: maßgeb. Umsatz = 40.000,-; stpfl. (USt-Erkl. für 2021: 57.000,- mit 13%)

Kleinunternehmer

Beispiel 7 (Leistungszeitpunkt):

Ein Kleinunternehmer hat folgende Umsätze (netto, Leistung):

2020: 20.000,- (davon offene Forderung 31.12.2020: 1.000,-)

2021: 40.000,-

Er erklärt daher die Umsätze entsprechend seinen vereinnahmten Entgelten im Jahr

2020 19.000,- 0% (richtig)

2021 41.000,- 20% (falsch!)

Richtig für 2021: 40.000,- mit 20%, 1.000,- mit 0%

Kleinunternehmer

Beispiel 8 (Vorsteuerabzug):

Ein Bäcker aus Anthering bei Salzburg hat folgende Nettoumsätze:

2020 40.000,- (10%, über 30.000,-)

2021 25.000,- (0%, Kleinunternehmer)

Im Oktober 2020 wird sein Kleinbus repariert. Die Eingangsrechnung über 5.000,- + 20% USt erhält er leider erst im Jänner 2020 und bezahlt sie im Februar 2020.

Er kann die Vorsteuer (Istversteuerer) erst bei Bezahlung im Jahr 2021 geltend machen. Das Finanzamt verweigert ihm den Vorsteuerabzug, es sei denn, er stellt einen Regelbesteuerungsantrag für 2021 (mit Bindungswirkung bis 2025!)

Kleinunternehmer

Beispiel 8 (Vorsteuerabzug):

Ein Bäcker aus Anthering hat folgende Nettoumsätze:

2020	40.000,- (10%, über 35.000,-)
2021	25.000,- (0%, Kleinunternehmer)

Im Oktober 2020 wird sein Kleinbus repariert. Die Eingangsrechnung über 5.000,- + 20% USt erhält er im Jänner 2021 und bezahlt sie im Februar 2021.

Ob ein Vorsteuerabzug zusteht, richtet sich nach den Verhältnissen bei Bezug der Vorleistung. Vorsteuerabzug steht daher dem Grunde nach zu (Leistungsbezug Oktober 2020; tatsächlicher Vorsteuerabzug jedoch erst mit Rechnung und Zahlung 2021)

USt-Erklärung 2021: Umsatz 25.000,- (Kz 000 und 016), Vorsteuer 1.000,- (Kz 060)

Diskussion mit Finanzamt vorprogrammiert ;-)

Der Vorsteuerabzug steht selbstverständlich OHNE Regelbesteuerungsantrag zu, da für die Frage des Vorsteuerabzuges **dem Grunde nach** der Leistungszeitpunkt entscheidend ist (2020)

Kleinunternehmer

Beispiel 9 (Vorsteuerabzug):

Ein Metzger aus Dornbirn hat folgende Nettoumsätze:

2020	40.000,- (10%, über 35.000,-)
2021	25.000,- (0%, Kleinunternehmer)

Im Oktober 2020 wird das Dach des Betriebsgebäudes repariert. Die Eingangsrechnung über 20.000,- + 20% USt erhält er im Jänner 2021 und bezahlt sie im Februar 2021.

Kleinunternehmer

Lösung 9 (Vorsteuerabzug):

Ein Metzger aus Dornbirn hat folgende Nettoumsätze:

2020 40.000,- (10%, über 30.000,-)

2021 25.000,- (0%, Kleinunternehmer)

Im Oktober 2020 wird das Dach des Betriebsgebäudes repariert.

Die Eingangsrechnung über 20.000,- + 20% USt erhält er im Jänner 2021 und bezahlt sie im Februar 2021.

Ob ein Vorsteuerabzug zusteht, richtet sich nach den Verhältnissen bei Bezug der Vorleistung.

Vorsteuerabzug steht daher dem Grunde nach zu (Oktober 2020)

USt-Erklärung 2021: Umsatz 25.000,- (Kz 000 und 016), Vorsteuer 4.000,- (Kz 060)

Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs 10 bei Anlagegütern und Großreparaturen an Gebäuden ab dem Kalenderjahr nach der erstmaligen Verwendung:

2021: negative Vorsteuerberichtigung 1/20 von 4.000,- = 200,-)

2022 ff: wenn weiterhin Kleinunternehmer, weitere Zwanzigstel

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

Im Folgenden werden die wichtigsten grenzüberschreitenden Fallgruppen durch Kleinunternehmer besprochen, wobei es sich bei

- Punkt 1 bis 4 um **Verkäufe** und bei
- Punkt 5 und 6 um **Einkäufe** handelt.

1. Ausfuhrlieferungen ins Drittland

Ausfuhrlieferungen ins Drittland (an Unternehmer oder Privatpersonen) sind gem. § 3 Abs. 8 UStG steuerbar in Österreich, aber gem. § 7 UStG echt steuerbefreit und führen normalerweise nicht zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug. Lt. Rz. 1002 UStR hat jedoch die persönliche unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer Vorrang. Die Ausfuhrlieferung durch Kleinunternehmer ist daher unecht befreit gem. § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG.

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

1. Ausfuhrlieferungen ins Drittland

Ein Vorsteuerabzug in Österreich für die Anschaffung oder Herstellung der exportierten Gegenstände steht somit nur zu, wenn auf die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung gem. § 6 Abs. 3 UStG verzichtet wird (Regelbesteuerung).

Die Umsätze aus Ausfuhrlieferungen sind bei der Umsatzgrenze von € 55.000,- zu berücksichtigen (da steuerbar in Österreich, Abgangsort).

Beispiel (Umsatz 2024 <= 55.000,-):

Ausfuhrlieferungen 2025: 20.000,-

Innerösterreichische Umsätze 2025: 48.000,-

Maßgeblicher Umsatz 2025: 20.000,- + 48.000,- = 68.000,-

Kleinunternehmerbefreiung 2025 ab Überschreiten der 60.500,- Grenze nicht anwendbar; Ausfuhr echt steuerbefreit

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

2. Inngemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer aus der EU

Auch bei inngemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmer aus der EU hat lt. Rz 1002 UStR die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer Vorrang vor der echten Steuerbefreiung gem. Art. 7 UStG. Der Umsatz ist zwar gem. § 3 Abs. 8 UStG steuerbar in Österreich, aber unecht befreit gem. § 6 Abs.1 Z. 27 UStG.

Es gelten dieselben Überlegungen wie für Ausfuhrlieferungen ins Drittland. Ein Antrag auf Regelbesteuerung sollte wegen der fünfjährigen Bindungsfrist sorgfältig überlegt werden, vor allem dann, wenn gleichzeitig inländische Umsätze an Letztverbraucher getätigt werden. Ein „Teilverzicht“ ist leider nicht möglich, die Regelbesteuerung betrifft immer sämtliche Umsätze eines Kalenderjahres.

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

2. Inngemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer aus der EU

Der Käufer unterliegt beim Kauf eines Gegenstandes von einem Kleinunternehmer eines anderen EU-Staates nicht der Erwerbsteuer (vgl. Art. 1 Abs. 2 Z. 3 lit. b öUStG, § 1a Abs. 1 Z. 3 lit b dUStG). Gem. Art 7 Abs 1 Z 3 UStG wäre aber die Erwerbsteuerbarkeit im Bestimmungsland Voraussetzung für eine (steuerfreie) inngemeinschaftliche Lieferung. Aus diesem Grund müssen auch die ig. Lieferungen eines Kleinunternehmers nicht in die ZM aufgenommen werden.

Die Umsätze aus ig. Lieferungen (steuerbar am Abgangsort) sind bei der Umsatzgrenze von € 55.000,- (bis zu berücksichtigen).

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

3. Lieferung an Privatpersonen aus der EU

Der Verkauf von Gegenständen durch einen österreichischen Kleinunternehmer an Privatpersonen aus der EU ist gleich zu behandeln wie der an Privatpersonen im Inland (steuerbar in Österreich, Ursprungslandprinzip, steuerfrei gem. § 6 Abs.1 Z. 27 UStG). Meist handelt es sich um sog. "Abholfälle", die ausl. Privatperson holt den Kaufgegenstand selbst in Österreich ab.

Eine Ausnahme stellt die Versandhandelsregelung gem. Art. 3 Abs. 3 UStG dar. Betragen solche Lieferungen an Privatpersonen oder Schwellenerwerber insgesamt in alle EU-Staaten zusammen mit elektronischen Dienstleistungen an Privatpersonen mehr als **10.000,-**, sind diese Umsätze im Bestimmungsland steuerbar und steuerpflichtig (ab 2025 Befreiung auf Antrag). Dasselbe gilt bei Verzicht auf die 10.000,- Bagatellgrenze oder wenn die Umsätze im Vorjahr bereits die Grenze überschritten haben.

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

3. Lieferung an Privatpersonen aus der EU

In all diesen Fällen ist im Bestimmungsland – mangels Inländereigenschaft aus dortiger Sicht (Hauptansässigkeit in Österreich) - die Kleinunternehmerregelung nicht anwendbar. Diese Versandhandelsumsätze sind ebenfalls im Bestimmungsland steuerbar und steuerpflichtig (ab 2025 auf Antrag Befreiung möglich).

Die übrigen in Österreich steuerbaren Umsätze, etwa an österreichische Kunden, sind getrennt zu betrachten und der Kleinunternehmerbefreiung bis € 55.000,- Umsatz an und für sich zugänglich, da im Ausland steuerbare Erlöse für die Umsatzgrenze gem. § 6 Abs 1 Z 27 öUStG nicht zu berücksichtigen sind.

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

4. Verkauf von Gegenständen in einem anderen EU-Staat

Wird ein Gegenstand in Erfüllung eines zuvor abgeschlossenen Kaufvertrages ins Ausland gebracht, liegt der Ort der Lieferung gem. § 3 Abs. 8 UStG am Abgangsort in Österreich. Kommt der Kaufvertrag jedoch erst im Ausland zustande und wird in Erfüllung dessen der sich bereits im Ausland befindliche Gegenstand übergeben, liegt der Ort der Lieferung im Ausland.

Da die Kleinunternehmerbefreiung jedoch - aus Sicht des Staates, in dem der Umsatz steuerbar ist – automatisch nur für inländische Unternehmer gilt, besteht z.B. beim Verkauf eines Gegenstandes auf einer Messe in München oder auf einem Markt in Traunstein für einen österreichischen Unternehmer die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 dUStG nur auf Antrag.

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

4. Verkauf von Gegenständen in einem anderen EU-Staat

Gleichzeitig mit dem Verkauf der Waren in Deutschland ist zu prüfen, ob der Tatbestand des innergemeinschaftlichen Verbringens gem. Art. 7 Abs. 2 öUStG und des innergemeinschaftlichen Erwerbs gem. § 1a Abs. 2 dUStG vorliegt. Für einen in Österreich unecht steuerbefreiten Kleinunternehmer ist der Tatbestand nicht erfüllt, es kommt weder in Deutschland zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb noch in Österreich zu einer innergemeinschaftlichen Lieferung (siehe oben Punkt 2, vorletzter Satz).

Wird jedoch in Österreich zur Regelbesteuerung optiert, liegen die Voraussetzungen für ein innergemeinschaftliches Verbringen vor. Voraussetzung für die Steuerfreiheit des (einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellten) innergemeinschaftlichen Verbringens ist u.a. der Buchnachweis, zu welchem auch die UID des Empfängers (in diesem Fall die eigene) gehört. Es wird daher in diesen Fällen dringend empfohlen, sich von Beginn der Auslandsaktivitäten an eine deutsche UID zu besorgen. Die in Deutschland anfallende und selbst zu erklärende Erwerbsteuer kann beim FA München II in der UVA oder der Jahresumsatzsteuererklärung gleichzeitig wieder als Vorsteuer abgezogen werden. Die in Deutschland verkauften Gegenstände sind in die österreichische ZM (Zusammenfassende Meldung) aufzunehmen, da mit dem Verkauf der Ausnahmetatbestand der vorübergehenden Verwendung (etwa das Verbringen der Ware zu Präsentationszwecken auf der Messe bis zu einer Dauer von 24 Monaten) wegfällt.

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

5. Einkauf von Gegenständen im Drittland

Beim Import von Gegenständen aus dem Drittland ist Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten.

Diese kann nur im Fall der Regelbesteuerung als Vorsteuer abgezogen werden.

Allgemeine Voraussetzung ist, dass die Gegenstände zu mindestens 10% dem Unternehmen dienen (§ 12 Abs. 2 Z 1 lit a UStG).

6. Einkauf von Gegenständen in der EU

Der Kleinunternehmer zählt zu den „Schwellenerwerbern“ gem. Art. 1 Abs. 4 UStG und kann bis zu einem Betrag von € 11.000,- netto im Jahr („Erwerbsschwelle“) in der EU insgesamt einkaufen, ohne in Österreich erwerbsteuerpflichtig zu werden. Er bezahlt wie ein Letztverbraucher nur die Umsatzsteuer des Ursprungslandes. Voraussetzung ist, dass im Vorjahr der Gesamteinkauf von Gegenständen in der EU ebenfalls nicht mehr als € 11.000,- betragen hat.

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Lieferungen

Wird im laufenden Jahr die Erwerbsschwelle überschritten, kommt es ab dem Erwerb, mit dem die Schwelle überschritten wird, zur Erwerbsteuerpflicht. Da wegen der unechten Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG kein Recht auf Vorsteuerabzug für die Erwerbsteuer besteht, wird dringend empfohlen, bereits vor diesem überschreitenden Erwerb eine UID zu beantragen, um nicht noch zusätzlich die USt des Ursprungslandes bezahlen zu müssen. Das Finanzamt hat gem. Art. 28 Abs. 1 öUStG auch Kleinunternehmern eine UID zu erteilen, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

Wird auf die Anwendung der Erwerbsschwelle gem. Art 1 Abs. 5 UStG verzichtet, sind innergemeinschaftliche Erwerbe auch bereits unter € 11.000,- steuerbar. Keine Erwerbsteuerpflicht in Österreich entsteht generell beim Kauf eines Gegenstandes in der EU von einer Privatperson oder von einem anderen Kleinunternehmer.

Die Erwerbsteuer kann nur im Fall der Regelbesteuerung als Vorsteuer abgezogen werden. Allgemeine Voraussetzung ist auch hier, dass die Gegenstände zu mindestens 10% dem Unternehmen dienen (§ 12 Abs. 2 Z 1 lit a UStG).

Kleinunternehmer grenzüberschreitende Dienstleistungen

A. Kleinunternehmer **erbringt** Dienstleistung an Unternehmer

(aus EU oder Drittland)

- Steuerbar und idR steuerpflichtig im Empfängerstaat (Generalklausel B2B)
 - Ausnahmen (siehe folgende Folien)

B. Kleinunternehmer **empfängt** Dienstleistung von Unternehmer

(aus EU oder Drittland)

- Steuerbar und idR steuerpflichtig in Österreich
(Generalklausel B2B, Reverse Charge, kein Vorsteuerabzug)
 - Ausnahmen (siehe folgende Folien)

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

Wenn es für die sonstige Leistung an einen **Unternehmer** keine Ausnahme (Sonderbestimmung) gibt, kommt die Generalklausel B2B zur Anwendung.

Sonstige Leistungen an Unternehmer sind gem. § 3a Abs. 6 UStG dort steuerbar, wo der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt ("Stammhaus") Wird die Leistung an eine Betriebsstätte erbracht, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend.

Die **Begriffe** sind nach **EU-Recht** wie folgt auszulegen:

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

„**Generalklausel B2B**“ (Art. 44 MWStSyst-RL):

Als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, gilt der Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den **Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit** hat. Werden diese Dienstleistungen jedoch an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, erbracht, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der festen Niederlassung. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung gilt als Ort der Dienstleistung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängers.

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

„**Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit**“ (Art. 10 EU-VO 282/2011):

Ort, von dem aus ein Unternehmer sein Unternehmen betreibt =
Ort, an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden, wo die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden (vorrangig), der Ort seines satzungsmäßigen Sitzes und der Ort, an dem die **Unternehmensleitung** zusammenkommt.

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

„**Betriebsstätte**“ (Art. 11 EU-VO 282/2011)

Das EU-Recht fordert anstelle einer Betriebsstätte eine sog. „**feste Niederlassung**“ mit hinreichendem Grad an Beständigkeit sowie einer Struktur, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen für den eigenen Bedarf zu empfangen und zu verwenden (Art. 44 MWStSystRL, Generalklausel B2B) bzw. zu erbringen (Art. 45). Postanschrift („Domizil-“, oder „**Briefkastenfirma**“), Server oder UID allein genügen dafür keinesfalls.

Empfängerort iSd Generalklausel B2B (z.B. für Beratungsleistungen) ist daher immer entweder die Geschäftsleitung des Kunden oder eine konkrete andere feste Niederlassung). Die verwendete UID hat nur Indizwirkung.

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

Somit fallen insbesondere folgende Leistungen an Unternehmer unter dieses **Empfängerortprinzip** (Generalklausel B2B):

- Vermittlungsleistungen (ausgenommen Grundstücksmakler);
- Güterbeförderungsleistungen;
- Umschlag, Lagerung von Waren;
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Begutachtung;
- Katalogleistungen;
- alle übrigen sonstigen Leistungen, für die es keine Sonderregelung gibt.

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

Sonderregelungen gelten nur für folgende Leistungen:

Grundstücksleistung	Grundstücksort
Personenbeförderung	Streckenprinzip
Eintrittsberechtigungen	Veranstaltungsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Übergabeort

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

Sonstige Leistungen, die folgende **drei Voraussetzungen** erfüllen, sind in die **ZM** (auch durch Kleinunternehmer) aufzunehmen:

- ▶ Generalklausel B2B
- ▶ Leistungsempfänger Unternehmer aus anderem EU-Staat
- ▶ Steuerpflichtig im Empfängerstaat

Nicht aufzunehmen sind hingegen solche, die unter eine Sonderregelung (Ausnahme von Generalklausel B2B) fallen.

Sonstige Leistungen, die an ausländische EU-Unternehmer erbracht werden und in die ZM aufzunehmen sind, gehören (logischerweise) nicht in die UVA, da nicht in Ö steuerbar.

Reverse Charge

Sonstige Leistungen und Werklieferungen ausländischer Unternehmer

(§ 19 Abs 1 zweiter Satz UStG)

- ✚ steuerpflichtige **sonstige Leistung** (einschl. Werkleistung) oder **Werklieferung**
- ✚ durch **ausländischen Unternehmer**
- ✚ **an Unternehmer** (in- oder ausl.) öder KÖR
- ✚ Leistungsempfänger kann auch unecht befreiter Unternehmer sein (z.B. Arzt oder **Kleinunternehmer**) oder pausch. L+F
- ✚ Anwendung / Selbstberechnung zwingend (Kz 057), egal ob Hinweis auf Rechnung
- ✚ bei Vorsteuerabzugsberechtigung Kz 066 (ggf. anteilig)